

Reglement für die Benützung von Parkplätzen auf den städtischen Verwaltungs-, Kindergarten- und Schulliegenschaften

Beschlossen vom Stadtrat am 25. September 1995

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Bewirtschaftung von Parkplätzen auf den städtischen Verwaltungs-, Kindergarten- und Schulliegenschaften.

² Abstellplätze im Freien und in Einstellhallen sind in erster Linie für Dienst- und Besucherfahrzeuge, in zweiter Linie für private Motorfahrzeuge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die über eine entsprechende Parkbewilligung verfügen, freizuhalten. Ein auswärtiger Wohnsitz gibt kein Anrecht auf einen Parkplatz.

Art. 2 Bewilligung der Parkplätze

¹ Zuständig für die Bewilligung der Parkplätze ist der Stadtrat. Parkbewilligungen werden erteilt:

- a) bei regelmässiger, mindestens aber viermal wöchentlicher Benützung des Privatfahrzeuges für dienstliche Zwecke;
- b) an Lehrkräfte, die innerhalb des normalen Pensums das Schulhaus über eine grössere Distanz wechseln müssen;
- c) an behinderte Personen bei Vorliegen eines entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses;
- d) an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt ihres Arbeitsantritts oder -endes (z.B. ausserhalb der Betriebszeiten des öffentlichen Transportmittels) den Arbeitsweg nachweislich nur mit einem privaten Motorfahrzeug auf zumutbare Art und Weise zurücklegen können;
- e) an Abwarte von Verwaltungs-, Kindergarten- und Schulliegenschaften, deren Wohnung sich auf dem fraglichen Areal befindet.

² Sofern noch Parkplätze verfügbar sind, werden Parkbewilligungen auch erteilt:

- f) an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keine der vorstehenden Bedingungen erfüllen.

³ Der Stadtrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 3 Dauer der Bewilligungen

Die erteilte Bewilligung gilt jeweils für die Dauer eines Jahres. Ein allfälliges Verlängerungsgesuch muss spätestens einen Monat vor Ablauf der Bewil-

ligungsfrist eingereicht sein, andernfalls verfällt der Anspruch auf den bewilligten Parkplatz automatisch.

Art. 4 Gebühren

¹ Die Benützung eines Parkplatzes gemäss Art. 2a) und 2b) ist unentgeltlich.

² Für die Benützung eines Parkplatzes gemäss Art. 2c), 2d) und 2e) werden folgende Gebühren erhoben:

- oberirdische Parkplätze: Fr. 30.–/Monat
- Parkplätze in Einstellhallen und Einzelboxen: Fr. 60.–/Monat

³ Für die Benützung eines Parkplatzes gemäss Art. 2f) ist die doppelte Gebühr zu entrichten.

Art. 5 Parkhaus Arcas

Für die Benützung des städtischen Parkhauses Arcas gelten die entsprechenden Parkierungstarife. Artikel 4 dieses Reglements findet keine Anwendung.

Art. 6 Verwaltung

Die Verwaltung der gebührenpflichtigen Parkplätze obliegt der Finanz- und Liegenschaftenverwaltung.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.